



HESSISCHER LANDTAG

30. 01. 2006

Kleine Anfrage

des Abg. Schmitt (SPD) vom 16.12.2005

betreffend Berufsverbot für den Heidelberger Studienassessor M. C.

und

Antwort

der Kultusministerin

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung die Einstellung des Lehramtsassessors M. C. aus Heidelberg als Lehrer an der Martin-Buber-Schule in Heppenheim abgelehnt?

Der Bewerber ist nicht abgelehnt worden; das Einstellungsverfahren ist nicht abgeschlossen.

Frage 2. Auf welcher Rechtsgrundlage hat das Staatliche Schulamt die Einstellung in den Schuldienst des Landes Hessen abgelehnt?

Da das Einstellungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist auch bislang keine Ablehnung erfolgt. Generell ist darauf hinzuweisen, dass nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Beamtengesetz in das Beamtenverhältnis nur berufen werden darf, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen eintritt. Es handelt sich dabei um eine zwingende Voraussetzung bereits für die Einstellung in das Beamtenverhältnis.

Frage 3. Hat das Kultusministerium beim Innenministerium einen Bericht über die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes über Herrn C. angefordert?

Nein.

Frage 4. Erfolgt bei der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern in den Schuldienst regelmäßig eine Abfrage beim Verfassungsschutz, ob gegen Bewerberinnen und Bewerber Erkenntnisse vorliegen, die Zweifel am Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung rechtfertigen?

Nein.

Frage 5. Wie, wann und durch wen hat das Kultusministerium/das Staatliche Schulamt Kenntnis davon bekommen, dass der Studienreferendar C. aktives Mitglied der als linksextrem eingestuften "Antifaschistischen Initiative Heidelberg" gewesen sei?

Dem Hessischen Kultusministerium wurden durch das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen entsprechende, aus dem öffentlich zugänglichen Bereich des Internets entnommene Informationen Ende August 2005 zugeleitet.

Frage 6. Wie lautet der Inhalt des Berichtes des Innenministeriums konkret, welche gerichtsverwertbaren Tatsachen, die Zweifel am Eintreten von Herrn C. für die freiheitlich-demokratische Grundordnung begründen können, sind im Einzelnen aufgeführt und welche Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sind im Einzelnen aus Sicht der Landesregierungen durch die Aktivitäten von Herrn C. gefährdet?

Es gibt keinen Bericht des hessischen Innenministeriums.

Frage 7. Sind aufgrund dieser Tatsachen Strafverfahren gegen Herrn C. eingeleitet worden und wenn ja, ist er rechtskräftig verurteilt worden?

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass der Bewerber bisher rechtskräftig verurteilt oder ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet worden wäre.

Frage 8. Wird Herr C. vom Verfassungsschutz beobachtet und wenn ja, seit wann und warum wurde er über diesen Zeitraum beobachtet?

Der Bewerber wurde und wird vom Landesamt für Verfassungsschutz Hessen nicht beobachtet.

Frage 9. Wie bewertet die Landesregierung die pädagogische und fachliche Eignung von Herrn C.?

Das Einstellungsverfahren ist nicht abgeschlossen. Eine Auskunft ist aus diesem Grund derzeit nicht möglich.

Frage 10. Gibt es Hinweise auf Verstöße gegen die Neutralitätspflicht durch Herrn C. während seines Referendariats in Baden-Württemberg?

Hinweise auf die Verletzung der Neutralitätspflicht während des Dienstes liegen nicht vor. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass es für die Frage der Einstellung als Beamter auch auf die Frage der jederzeitigen Verfassungstreue ankommt, die jeder Bewerber zu gewährleisten hat.

Wiesbaden, 17. Januar 2006

Karin Wolff